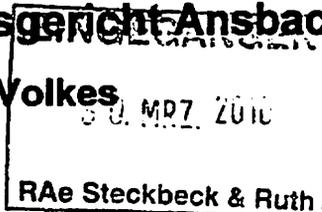




Ausfertigung

**Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach**

**Im Namen des Volkes**



In der Verwaltungsstreitsache

- Klägerin -

bevollmächtigt:  
Rechtsanwälte Steckbeck und Ruth  
Leipziger Platz 1, 90491 Nürnberg

gegen

**Bundesrepublik Deutschland**

vertreten durch:  
Bundesamt Nürnberg  
Referat Außenstelle Zirndorf  
Rothenburger Str. 29, 90513 Zirndorf

- Beklagte -

wegen

Verfahrens nach dem AsylVfG

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Ansbach, 10. Kammer,

durch den Einzelrichter

Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht

Förster

ohne mündliche Verhandlung

**am 24. März 2010**

folgendes

### **Urteil:**

1. Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 17. August 2009 wird aufgehoben. Das Bundesamt wird verpflichtet, für die Klägerin das Vorliegen eines Abschiebungsverbotes gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich der Russischen Föderation festzustellen.
2. Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

### **Tatbestand:**

Die Klägerin begehrt im Wege eines Folgeschutzverfahrens die Feststellung eines Abschiebungsverbotes wegen einer in ihrem Heimatland zwar grundsätzlich behandelbaren Krankheit, welche sie jedoch insbesondere auf Grund fehlender finanzieller Mittel wie auch sonstiger Gegebenheiten faktisch nicht erreichen könne.

Die Klägerin ist nach eigenen Angaben am ..... 1942 geboren und russische Staatsangehörige mit tschetschenischer Volkszugehörigkeit. Ihr im Jahre 2001 eingeleitetes erstes Asylverfahren wurde mit Ablehnungsbescheid des Bundesamtes vom 25. Juni 2003 abgeschlossen. Die hiergegen erhobene Klage hat das Gericht mit Urteil vom 15. November 2005 abgewiesen. Den nachfolgenden Antrag auf Zulassung der Berufung hat der Bayerische Verwaltungsgesichtshof mit Beschluss vom 15. Februar 2006, 11 ZB 06.30180 abgelehnt.

Am 14. November 2008 ließ die Klägerin einen „Wiederaufgreifensantrag/Folgeantrag“ hinsichtlich der Feststellung eines Abschiebungshindernisses in die Russische Föderation gemäß § 60 Abs. 7 AufenthG stellen. Hierzu wurde unter Vorlage von Attesten unter anderem vorgetragen, dass die Klägerin im September 2008 einen Nervenzusammenbruch erlitten habe und seither in

engmaschiger ärztlicher Behandlung stehe. Sie leide an schweren Depressionen und bedürfe ständiger ärztlicher Kontrollen. Die behandelnden Ärzte gingen davon aus, dass Selbstmord und Hirnschädigung durch hypertensive Krisen zu befürchten seien. Ohne diese Behandlung sei sie akut lebensgefährdet.

Mit Bescheid des Bundesamtes vom 17. August 2009 wurde der Antrag auf Abänderung des Bescheides vom 25. Juni 1993 bezüglich der Feststellungen zu § 53 AuslG, nun § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG, abgelehnt.

Zur Begründung wurde unter anderem ausgeführt, dass die Voraussetzungen nach § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG nicht vorlägen. Auch ein Wiederaufgreifen des Verfahrens nach Ermessensgrundsätzen gemäß § 49 VwVfG sei nicht veranlasst. Die attestierte Erkrankung führe nicht zu einem Abschiebungsverbot, da diese nicht so gravierend sei, dass alsbald bei einem möglichen Behandlungsabbruch eine gravierende oder lebensbedrohliche Gesundheitsverschlechterung eintrete, so dass eine konkrete und erhebliche Gefahr für Leib oder Leben bestünde. Das Krankheitsbild der Klägerin sei in der Russischen Föderation grundsätzlich behandelbar. Im Übrigen berufe sich die Klägerin letztlich nicht auf zielstaatenbezogene Abschiebungshindernisse, sondern insbesondere hinsichtlich der Suizidgefahr lediglich auf inlandsbezogene Vollstreckungshindernisse.

Mit am 21. August 2009 bei Gericht erhobener Klage vom 20. August 2009 ließ die Klägerin beantragen,

das Bundesamt zu verpflichten festzustellen, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 AufenthG vorliege.

Auf das bisherige Vorgebrachte wurde Bezug genommen. Der Bescheid beruhe auf einer grundsätzlich falschen Einschätzung, wie weit der krankheitsbedingte Schutz bei konkreter Gefahr einer deutlichen Verschlechterung der Krankheit mit bleibenden Folgen reiche.

Die Beklagte beantragte

Klageabweisung.

Mit Schriftsätzen vom 17. September 2009 und 22. September 2009 wurden weitere ärztliche Atteste vorgelegt, welche den aktuellen Gesundheitszustand der Klägerin im Wesentlichen dahingehend beschreiben, dass bei der Klägerin ein Erkrankungsbild vorliege, welches auch eine Transportunfähigkeit der Klägerin bewirke.

Aus den beigezogenen Ausländerakten ist zu entnehmen, dass die Klägerin durch das zuständige Gesundheitsamt am 13. Oktober 2009 und 5. November 2009 umfassend untersucht wurde. Es wurde festgestellt, dass die Klägerin weder flugtauglich sei noch begleitende Maßnahmen auf Grund der Schwere der Erkrankung möglich seien, weshalb eine Rückführung nicht in Betracht käme. Die zuständige Ausländerbehörde hat daraufhin von der Durchführung aufenthaltsbeendender Maßnahmen abgesehen.

Die Entscheidung wurde mit Beschluss der Kammer vom 25. Februar 2010 auf den Einzelrichter übertragen. Die Beteiligten haben nachfolgend auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichtet.

Für die weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die vorgelegten Akten des Bundesamtes, die Ausländerakten sowie auf die Gerichtsakte und insbesondere die vorgelegten ärztlichen Atteste Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe:**

Auf die zulässige Klage hin war die Beklagte zu verpflichten, das Vorliegen eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG festzustellen, weil in der Person der Klägerin wegen der von ihr in der Russischen Föderation aus finanziellen Gründen nicht ausreichend erlangbaren medizinischen Behandlung eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib und Leben im Sinne dieser Vorschrift gegeben ist, und ungeachtet der hieraus resultierenden Gruppenbetroffenheit der Klägerin im Sinne von § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG im Unterschied zu einer Vielzahl sonstiger Fälle zudem die Voraussetzungen für eine extreme Gefährdungslage vorliegen.

Unabhängig davon, ob hinsichtlich des hier allein streitgegenständlichen Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG die Voraussetzungen nach § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG vorliegen, hat das Bundesamt gemäß § 51 Abs. 5 VwVfG i.V.m. §§ 48, 49 AsylVfG zudem nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, ob eine bestandskräftige frühere Entscheidung zu § 53 AuslG bzw. § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG zurückgenommen oder widerrufen wird. Insoweit besteht ein Anspruch auf fehlerfreie Ermessensentscheidung (vgl. BVerwG, Urteil vom 20.10.2004 - 1 C 15/03 <juris>). Zu einer entsprechenden Entscheidung kann das Bundesamt aber nur verpflichtet werden, wenn sein Ermessen auf Null reduziert ist (vgl. BVerwG a.a.O.). Eine derartige Ermessensreduzierung kann allerdings allenfalls dann angenommen werden, wenn die Verweigerung des Widerrufs zu einem schlechthin unerträglichen Ergebnis (vgl. BVerwG vom 7.9.1999 - 1 C 6/99 <juris>) führen würde, die Abschiebung der Klägerin unter Würdigung des in ihrem Fall verfassungsrechtlich gebotenen Schutzes also nicht verantwortet werden könnte (vgl. BVerwG vom 19.11.1996 - 1 C 6/95 <juris>).

Gemessen an den vorstehenden Maßgaben sind die Voraussetzungen für ein Wiederaufgreifen in Bezug auf die Feststellungen zu § 53 AuslG, jetzt § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG, soweit hier streitgegenständlich, ausnahmsweise gegeben.

Die Klägerin hat vor allem durch die im gerichtlichen Verfahren jüngst vorgelegten Atteste belegt, dass sie an einer schweren Depression und den damit verbundenen Krankheiten leidet (vgl. insbesondere die zeitlich aktuellen Atteste vom 9.9.2009, 15.9.2009 und Stellungnahme des Amtsarztes vom 2.12.2009).

Eine Behandlung dieses Krankheitsbildes ist zwar grundsätzlich in der Russischen Föderation möglich (vgl. Lagebericht vom 30.7.2009), erfordert aber - selbst für eine Behandlung nach dem dortigen Landesstandard - erhebliche finanzielle Aufwendungen, welche eine Betroffene grundsätzlich allein tragen muss. Auf die - theoretische - Kostenfreiheit einer medizinischen Vorsorge in der Russischen Föderation kann die Klägerin vorliegend nicht verwiesen werden, denn diese besteht nach der Auskunftslage lediglich für registrierte russische Staatsangehörige und für Staatenlose und ausländische Staatsangehörige, die einen geregelten Aufenthaltsstatus in der Russischen Föderation haben (vgl. auch VG Minden, Urteil vom 20.12.2006, 4 K 4665/03 A). Zu diesem Personenkreis gehört die Klägerin nach Aktenlage nicht. Die Klägerin hätte daher im Ergebnis bei einer Rückkehr in die Russische Föderation zumindest in der ersten Zeit keinen Anspruch auf kostenfreie medizinische Behandlung (vgl. hierzu auch BayVGH, Urteil vom 31.8.2007, 11 B 02.31724 und BVerwG, Urteil vom 19.1.2009, 10 C 52/07). Die Klägerin kann

die nach den vorliegenden Attesten gebotene engmaschige und unverzügliche Weiterbehandlung aber auch nicht aus eigenen Mitteln erreichen.

Die Klägerin hat sich zu ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit nachvollziehbar dahingehend eingelassen, dass weder sie (durch eigene Erwerbsarbeit) noch Angehörige die Behandlungskosten aufbringen können wird/werden. Diese Behauptung ist - insbesondere hinsichtlich zur Verfügung stehender Angehöriger - naturgemäß nicht bis ins Letzte verifizierbar, jedenfalls aber im konkreten Streitfall nicht durchgreifend widerlegbar, hinsichtlich der offenkundig fehlenden Erwerbsfähigkeit der Klägerin schon wegen ihres Alters wie auch aus den vorliegenden ärztlichen Attesten jedoch ohne weiteres glaubhaft. Im Übrigen ist auch die im Bescheid des Bundesamtes angesprochene Tochter der Klägerin zwischenzeitlich wieder in der Bundesrepublik Deutschland.

Die Klägerin wäre allerdings nur als Mitglied der Gruppe derjenigen russisch-tschetschenischen Staatsangehörigen betroffen, welche aus wirtschaftlichen Gründen zu Leistungen des russischen Gesundheitswesens keinen (ausreichenden) Zugang haben. Allein die bekannt hohe Anzahl Gleichbetroffener würde das Bedürfnis nach einer politischen Grundsatzentscheidung im Sinne von (jetzt) § 60 a Abs. 1 Satz 1 AufenthG begründen (vgl. hierzu BVerwG vom 17.10.1995 - 9 C 9/95 <juris>, insbesondere RdNr. 12). Diese Gruppenbetroffenheit im Sinne von § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG sperrt - grundsätzlich - die Anwendung von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG (vgl. BVerwG vom 17.10.1995 - 9 C 9/95 und vom 12.7.2001 - 1 C 2/01, jeweils entschieden noch zu § 53 Abs. 6 AuslG).

Es liegt jedoch im Fall der Klägerin eine ausnahmsweise anzunehmende extreme Gefährdungslage vor, welche in verfassungskonformer Auslegung von § 60 Abs. 7 Satz 3 die Anwendung von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG erfordert (vgl. BVerwG vom 18.12.1998 - 9 C 4/98 <juris>), da nach der Beschreibung des Krankheitsbildes alsbald nach der Rückkehr zumindest mit schwersten Beeinträchtigungen der körperlichen Unversehrtheit zu rechnen ist (vgl. hierzu zusammenfassend BVerwG vom 8.12.1998 - 9 C 4/98 <juris>, insbesondere RdNr. 13). An dieser Rechtsprechung hält das Bundesverwaltungsgericht nach wie vor fest (vgl. Entscheidung vom 14.11.2007 - 10 B 47/07 <juris>, insbesondere RdNr. 3).

Das Gericht ist auf Grund der vorgelegten Atteste und insbesondere der Stellungnahme des Amtsarztes zur Überzeugung gelangt, dass die Klägerin „alsbald“ im Sinne der oben genannten

Rechtsprechung schwersten Beeinträchtigungen ihrer Gesundheit ausgesetzt sein wird, wenn sie die Therapie ihrer Depressionen nicht zumindest auf dem Landesstandard erlangen kann. Insbesondere auch nach den Feststellungen des Amtsarztes ist davon auszugehen, dass bei einem Abbruch der Therapie mit einer Verschlechterung des Gesundheitszustandes bis hin zum Suizid zu rechnen ist.

Jedenfalls in der Kombination der oben dargelegten Aspekte erscheint es deshalb bei der vorliegenden konkreten, nicht verallgemeinerungsfähigen Einzelfallgestaltung als nicht vertretbar, die Klägerin in die Russische Föderation abzuschieben (vgl. hierzu auch VG Lüneburg, Urteil vom 4.9.2009, 3 A 33/08).

In einer solchen Situation ist auch das Ermessen des Bundesamtes ganz ausnahmsweise als auf Null reduziert anzusehen, so dass dieses verpflichtet werden musste, das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG bei der Klägerin festzustellen.

Der Klage war deshalb mit der Kostenfolge aus § 154 Abs. 1 VwGO stattzugeben.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach

Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach, oder

Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach,

zu beantragen.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinn des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt oder die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nrn. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn

die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Der Antragschrift sollen vier Abschriften beigelegt werden.

gez.

Förster



AUSFERTIGUNG

Ansbach, 26. März 2010  
Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts

Zubelt  
Zubelt, Verwaltungsstelle  
Österreichische Republik, Verwaltungsstelle